
Newsletter für die Interessenvertretung 07-2022

Hallo liebe Kolleginnen und liebe Kollegen,

hier wieder Aktuelles für die Arbeit in der Interessenvertretung.

Herzliche Grüße von

Martin Stöcklein

Inhalt:

1. Kein Anspruch auf Fahrtkosten
2. Formvorschriften bei der SBV Wahl sind einzuhalten
3. Long COVID in der medizinischen Rehabilitation
4. Toilettenschlüssel
5. Kommunikationstipp
6. In eigener Sache
7. ...aus dem Gericht
8. Seminare
9. Impressum

1. Kein Anspruch auf Fahrtkosten

Fahrtkosten zur Arbeitsstelle bei stufenweiser Eingliederung (Hamburger Modell) nach § 74 SGB V sind nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung zu tragen. Die stufenweise Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ist zwar eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation, aber ebenso wenig wie die Erwerbstätigkeit selbst eine Leistung des Rehabilitationsträgers. Die Zielsetzung der Wiedereingliederung wird mit der Leistung des vollen Krankengeldes unterstützt.

Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Urteil des Sozialgerichts Leipzig findet ihr [hier](#).

SG Leipzig 09.03.2022 – S 22 KR 570/21

2. Formvorschriften bei der SBV Wahl sind einzuhalten

Im Herbst dieses Jahres stehen wieder in vielen Betrieben und Dienststellen die Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung (SBV) an. Vor allem beim Förmlichen Wahlverfahren gilt es eine Vielzahl von Vorschriften zu beachten. Bei der Briefwahl z.B. müssen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 SchwbVWO die Rückumschläge *die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender Namen und Anschrift der wahlberechtigten Person* enthalten.

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg hatte jetzt einen Fall zu entscheiden, in dem ein Wahlvorstand für die SBV Wahl diese Rückumschläge nicht mit Angaben zum Absender versehen hatte. Das LAG entschied, dass die Anfechtung begründet ist, obwohl der Wahlvorstand zwei Tage später seinen Fehler korrigiert und korrekt adressierte Rückumschläge versandt hatte.

Das LAG bejahte einen Verstoß gegen wesentliche Vorschriften des Wahlverfahren. Die geforderten Absenderangaben auf den Rückumschlägen dienen dazu, die Identität des Übersenders des den Stimmzettel enthaltenen Wahlumschlags mit dem zur schriftlichen Stimmabgabe ermächtigten Wähler zu überprüfen, um dann einen ordnungsgemäßen Stimmabgabevermerk anbringen zu können.

Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg 03.05.2022 Az.: 7 TaBV 1697/21

3. Long COVID in der medizinischen Rehabilitation

Seit 2020 bestimmt die Corona-Pandemie in weiten Teilen unseren beruflichen wie privaten Alltag und stellt das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen.

Inzwischen zählen dazu zunehmend auch Fragestellungen, die mit Blick auf die Betroffenen die Zeit nach einer COVID-19-Erkrankung betreffen. Haben wir für die meisten der Betroffenen bereits Angebote? Decken die Angebote den Bedarf? Wie gut sind Reha-Einrichtungen vorbereitet?

Was wir sicher wissen ist, dass eine SARS-COV-2-Infektion bei den Betroffenen mit Spätfolgen für die Gesundheit verbunden sein kann.

An möglichen Auswirkungen bzw. Nachwirkungen werden vor allem alltagsrelevante Einschränkungen, chronische Erschöpfung, sog. Fatigue-Syndrom, Atembeschwerden, Gedächtnis- und Konzentrationsstörungen, psychische Belastungen sowie allgemeine Leistungsminderungen genannt.

Wenn dieser Fall eintritt, dann ist das Versorgungssystem gefragt und wird Antworten geben müssen. Um aussagekräftige quantitative und qualitative Daten zur rehabilitativen Versorgungslage von Menschen mit Long/Post COVID zu gewinnen, hat die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) auf Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine Bestandserhebung durchgeführt.

Den ausführlichen Bericht mit vielen interessanten Informationen zum Thema findet ihr [hier](#).

4. Toilettenschlüssel

Der CBF Darmstadt entwickelte und setzte 1986 das Konzept zum einheitlichen Schlüssel für Toiletten in Raststätten auf Autobahnen usw. Sie vertreiben zentral in Deutschland und im europäischen Ausland den EURO-Toilettenschlüssel.

Der CBF ist darauf bedacht, dass der Schlüssel Menschen mit einer Behinderung ausgehändigt wird, die auf behindertengerechte Toiletten angewiesen sind. Das sind z.B.: schwer Gehbehinderte; Rollstuhlfahrer; Stoma Träger; Blinde; Schwerbehinderte, die hilfsbedürftig sind und gegebenenfalls eine Hilfsperson brauchen; an Multipler Sklerose, Morbus Crohn, Colitis ulcerosa und Menschen mit chronischer Blasen- / Darmerkrankung.

Auf jeden Fall erhält man einen Schlüssel, wenn im Schwerbehindertenausweis

- das Merkzeichen: aG, B, H, oder BL

- G und GdB ab 70 und aufwärts enthalten ist.

Um Missbrauch zu vermeiden, muss bei der Bestellung des EURO-Schlüssels eine Kopie des Schwerbehindertenausweises, bei Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa ein ärztlicher Nachweis an den CBF Darmstadt gesandt werden.

Die Preise sind:

- EUR 23,- für einen EURO-Toilettenschlüssel oder
- EUR 30,- für den Schlüssel und das Verzeichnis „DER LOCUS“

Porto und Verpackung sind darin enthalten.

Nutzen Sie gerne das Online-Bestellsystem. Die Kopie des Schwerbehindertenausweises schicken Sie bitte an folgende Adresse:

CBF Darmstadt e.V.

Pallaswiesenstr. 123a

64293 Darmstadt

Trifft die Ausweiskopie beim CBF Darmstadt ein, erhält der Absender unverzüglich den Schlüssel und / oder den Behindertentoilettenführer „DER LOCUS“ zugeschickt. Es enthält über 12.000 Toilettenstandorte in Deutschland und Europa.

Quelle: www.cbf-darmstadt.de

5. Kommunikationstipp

Wenn einmal der Faden reißt, gibt es 3 Möglichkeiten:

- Machen Sie einen Einschub, und wiederholen Sie die Kernbotschaft Ihrer Rede oder Präsentation. Ihr Manöver sieht dann wie einstudiert aus.
- Schieben Sie eine Wirkungspause ein, und wiederholen Sie das zuletzt Gesagte. Auch hinter diesem Kniff vermuten Ihre Zuhörer Absicht.
- Drücken Sie das vorher Gesagte nochmals mit anderen Worten aus. Ihr Publikum glaubt, Sie wollten das Gesagte vertiefen.

Grundsätzlich sollte die Rettungsaktion so ablaufen:

1. Schritt: Sprechen Sie langsamer.
2. Schritt: Machen Sie eine Pause.
3. Schritt: Wiederholen Sie Ihre letzte Aussage.
4. Schritt: Fassen Sie das zuletzt Gesagte zusammen.
5. Schritt: Stellen Sie eine Frage an das Publikum.

6. In eigener Sache

Das Team der KomSem GmbH erstellt das Seminarprogramm für 2023 im August. Die Veröffentlichung ist für den September 2022 geplant.

Wie bereits in diesem Jahr, wird es auch im kommenden Jahr neue Seminarthemen geben. Geplant sind u.a. Themen wie:

- Mobbing,
- Diversität,

- Psychische Erkrankungen 3/Projektmanagement,
- Inklusives Führen und
- Betriebsversammlung.

7. ...aus dem Gericht

Kein Beschäftigungsverbot im Krankenhaus trotz fehlender Impfung gegen SARS-CoV-2

Im vorliegenden Fall geht es um eine unwirksame Kündigung eines Auszubildenden in einem Krankenhaus. Dieser hatte ohne Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG Anspruch auf Annahmeverzug gegen seinen AG gelten gemacht.

Das Arbeitsgericht Bonn hat entschieden, dass nach § 20a Abs. 1 und Abs. 2 IfSG kein gesetzliches Beschäftigungsverbot besteht, welches den Anspruch des Auszubildenden auf Annahmeverzugslohn nach § 297 BGB ausschließen würde. Im Hinblick auf die Rechtsfolge der fehlenden Vorlage eines Impf- bzw. Genesenennachweises differenziert die gesetzliche Regelung in § 20a Abs. 2 und Abs. 3 IfSG nämlich danach, ob ein Beschäftigter bereits vor dem 15.3.2022 eingetreten ist oder erst ab dem 16.3.2022 neu beschäftigt worden ist. Ausschließlich für ab dem 16.3.2022 neu eintretenden Beschäftigten ist in § 20a Abs. 3 S. 4 IfSG ein Beschäftigungsverbot gesetzlich geregelt. Für die bereits vor dem Zeitpunkt beschäftigen, die dem Arbeitgeber keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen, besteht hingegen lediglich eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt. Dieses kann dann nach § 20a Abs. 5 S. 3 IfSG im Einzelfall ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot erlassen.

ArbG Bonn 18.5.2022 - 2 Ca 2082/21

Betriebsratsvorsitzende dürfen allein keine Betriebsvereinbarung abschließen

Im vorliegenden Fall ging es um Entgeltfragen basierend auf einer Betriebsvereinbarung, die ein BR Vorsitzender ohne Beschluss seines Gremiums unterzeichnet hatte. Ein Beschäftigter klagte gegen die daraus resultierende Entgelteinbuße.

Das Bundesarbeitsgericht hat bestätigt, dass das Betriebsratsgremium als Kollektivorgan seinen gemeinsamen Willen durch Beschluss bildet. Eine Erklärung des Vorsitzenden, die nicht von einem solchen Beschluss gedeckt ist, kann keine Rechtswirkung entfalten. Das BAG hat weiter klargestellt, dass es Arbeitgeberpflicht ist, sich zu vergewissern, ob ein gültiger Beschluss des BR vorliegt oder nicht. Die Mittel dazu gibt ihm das Betriebsverfassungsgesetz. Entweder können Arbeitgeber nach § 29 Abs 4 eine BR Sitzung verlangen, an der sie selbst teilnehmen dürfen oder Abschrift des Teiles der Sitzungsniederschrift nach §§ 29 Abs. 4 und 34 Abs. 2 verlangen, der die Beschlussfassung des Gremiums festhält.

BAG 08.02.2022 Az 1 AZR 233/21

Nichtabmelden für Raucherpausen ist Arbeitszeitbetrug

Im vorliegenden Fall verstieß eine Beschäftigte gegen eine Dienstvereinbarung, die beim Betreten und Verlassen der Dienststelle und bei Raucherpausen ein- bzw. Ausstempeln regelte. Innerhalb eines kurzen Zeitraums verstieß sie bis zu siebenmal pro Tag gegen die Vereinbarung.

Der Arbeitgeber kündigte wegen Arbeitszeitverstößen und Weigerung, sich an die Weisung zu halten. Das Landesarbeitsgericht Thüringen bestätigte die Rechtmäßigkeit der Kündigung. Weder eine mögliche Nikotinabhängigkeit ließ das Gericht gelten noch die Tatsache, dass sog. wilde Raucherpausen, ohne Stempeln, an der Tagesordnung waren.

8. Freie Seminarplätze

Regensburg: Psychischen Erkrankungen - Teil 2 „Psychische Belastungen vermeiden, Erkrankungen vorbeugen	22.08.-26.08.
Resilienz 2 - Das resiliente Unternehmen: gesund, nachhaltig, agil und kooperativ	05.09.-09.09.
SBV-2: Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	12.09.-16.09.
Mediation - Für die Interessenvertretung, als erste Anlaufstelle bei Konflikten.	12.09.-16.09.
Resilienz 2 - Das resiliente Unternehmen: gesund, nachhaltig, agil und kooperativ	19.09.-23.09.
SBV-3: Rechte der Schwerbehindertenvertretung bzw. der Stellvertretung	26.09.-30.09.
Neu: Home-Office und mobiles Arbeiten	26.09.-29.09.
BEM Aufbau - 6 Wochen krank und dann? Betriebliches Eingliederungsmanagement	04.10.-07.10.
SBV-4: Viel Wissen, um viel zu erreichen bei Einstellung, Versetzung, Kündigung	10.10.-14.10.
BR 2 – Personelle Einzelmaßnahmen	17.10.-21.10.
Der Inklusionsbeauftragte – Aufgaben und Pflichten nach dem SGB IX!	17.10.-21.10.
Rechtssicherer Schriftverkehr für die SBV - gar nicht so schwer.	07.11.-11.11.
Rhetorik: Reden in der Betriebs-, Personal oder Schwerbehindertenversammlung	14.11.-18.11.
Bin ich aus Stein - oder was? Mitfühlen statt mitleiden in besonderen Beratungsgesprächen!	21.11.-25.11.
BR 3 – Mitbestimmung des Betriebsrats	21.11.-25.11.
SBV-1 Neu gewählt – und nun? Grundlagen im SGB IX (auch für die Stellvertretung)	28.11.-02.12.

Täglich aktualisierter Stand unter: www.komsem.de/termine

Infos bzw. Ausschreibungsunterlagen per Mail anfordern: seminar@komsem.de

9. Impressum

KomSem GmbH
Holbeinweg 10
93051 Regensburg
0941 9467343

info@komsem.de
<http://www.komsem.de>

<https://www.facebook.com/komsem1>
<https://www.facebook.com/groups/sbv00/>

Geschäftsführender Gesellschafter:
Martin Stöcklein
Sitz: Regensburg
Amtsgericht Regensburg - Registergericht HRB 14063
Steuer-Nr.: 244/130/70380, USt-IdNr.: DE293545311

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind jedoch ausgeschlossen.

Dieser kostenlose Newsletter kann gerne weitergeleitet werden.

Abbestellen: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „**Löschen**“ zurücksenden.

Neu bestellen: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „**Aufnehmen**“ und mit **Funktionsangabe** (SBV-BR-PR-MAV) zurücksenden.